

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 03. April 2025

Nr. 07/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
37	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	32
38	Stadt Hohenberg; Bauleitplanung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Neuenmühle“	34
39	Stadt Kirchenlamitz; Bekanntmachung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“, Gemarkung Kirchenlamitz	35
40	Gemeinde Röslau; Benutzungssatzung; Über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitareals „Alte Pappenfabrik“, Oskar-Böttcher-Straße 24, der Gemeinde Röslau	35
41	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025	37
42	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3387538543	37

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Gz.: 321 – 1450

Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Sätze 1-3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis 4,90 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - b) dem Mindestfahrpreis 5,10 €
 - c) dem Zeitpreis 0,20 € je 18,46 s
(39,00 €/ h)
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Wartezeit)
 - d) dem Kilometerpreis nach Absatz 2
 - e) den Zuschlägen nach Absätzen 3 bis 6

Zeitpreis und Kilometerpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
- (2) a) Kilometerpreis ab 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tagestarif)
 - bis einschließlich km 8 2,40 €
(0,20 € je 83,33 m)
 - ab km 8 bis einschließlich km 20 2,30 €
(0,20 € je 86,96 m)
 - ab km 20 2,10 €
(0,20 € je 95,24 m)

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen gestaffelt nach Kilometern

- bis einschließlich km 8 16,25 km/h
- ab km 8 bis einschließlich km 20 16,96 km/h
- ab km 20 18,57 km/h

b) Kilometerpreis ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtstarif)

- bis einschließlich km 8 2,60 €
(0,20 € je 76,92 m)
- ab km 8 bis einschließlich km 20 2,40 €
(0,20 € je 83,33 m)
- ab km 20 2,30 €
(0,20 € je 86,96 m)

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen gestaffelt nach Kilometern

- bis einschließlich km 8 15 km/h
- ab km 8 bis einschließlich km 20 16,25 km/h
- ab km 20 16,96 km/h

Die Umschaltung zwischen Tages- und Nachtstarif hat im Fahrpreisanzeiger automatisch zu erfolgen.

- (3) Für Anfahrten ist ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu entrichten. Der Zuschlag berechnet sich nach der Entfernung zwischen dem Betriebssitz des Unternehmers und dem Abholort oder dem Zielort, wenn dieser näher am Betriebssitz des Unternehmers liegt. Bei Beförderungen, die innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, beginnen oder enden, sind Anfahrten frei.
- (4) Für die Beförderung von Gepäck ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für
 - üblicherweise im Kofferraum 1,00 €
unterzubringendes Gepäck
je Stück
 - üblicherweise im Fahrgastraum frei
mitzunehmendes Handgepäck
sowie Rollstühle und Kinderwagen.

Der höchstmögliche Zuschlagsbetrag für Gepäck und Tiere beträgt zusammen 5,00 €. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Für die Beförderung von Tieren ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für
 - jedes frei transportierte Tier 1,00 €
 - jeder Käfig oder 1,00 €
Transportbehälter
 - Hunde, die für Blinde, Taube, frei
Schwerhörige und andere Hilflose
unentbehrlich sind.
- (6) Für die Beförderung mit Fahrzeugen mit mehr als fünf Sitzplätzen ist ein Zuschlag zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder ausdrücklich ein solches Fahrzeug bestellt wird. Der Zuschlag beträgt 10,00 €.
- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber das entstandene Beförderungsentgelt, Grundpreis und Zuschläge insbesondere für Anfahrten, zu entrichten. Wird ein Taxi innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber der Mindestfahrpreis zu entrichten.

- (9) Die Zurückschaltung aus der Stellung "Kasse" in die Stellung "frei" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung "Besetzt" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zu einer Abholadresse. Als Kerngebiet im Sinne des § 2 Absätze 3 und 8 gilt das Gebiet der Gemeinde (ohne Ortsteile) innerhalb der amtlichen Verkehrszeichen 310 „Ortstafel“ um den Taxistandplatz.
- (2) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Vereinbarungen über abweichende Beförderungsentgelte bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Beförderungen sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast über diesen Umstand zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 20 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Sofern ihm dies nicht möglich ist, gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Namens des Unternehmers, der Betriebsadresse und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer des eingesetzten Fahrzeuges auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 24. Mai 2022 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 12/2022) außer Kraft.

Stadt Hohenberg:

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Neuenmühle“

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat in öffentlicher Sitzung am 25.03.2025 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Neuenmühle“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung hat eine Größe von ca. 0,8 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 191 TF, 191/3, 191/4 und 191/10 TF Gemarkung Neuhaus.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung vom Tag dieser Bekanntmachung an, während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenberg a. d. Eger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hohenberg a. d. Eger, 03.04.2025

Stadt Hohenberg a. d. Eger

gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3

Betriebsitz Taxiunternehmen	Zuschlag nach Abhol- oder Zielort der Beförderung					
	Zone 0 (Ortskern) kostenlos	Zone 1 2 Euro	Zone 2 9 Euro	Zone 3 14 Euro	Zone 4 19 Euro	Zone 5 25 Euro
Arzberg		Ortsteile Hohenberg Schirnding Thiersheim	Hochstadt Marktredwitz Thierstein	Bad Alexandersbad Selb Wunsiedel	Marktleuthen Röslau Schönwald Tröstau	Kirchenlamitz Nagel Weißenstadt
Marktredwitz		Ortsteile	Arzberg Bad Alexandersbad Thiersheim Tröstau Wunsiedel	Hochstadt Hohenberg Marktleuthen Nagel Röslau Schirnding Thierstein	Kirchenlamitz Selb Weißenstadt	Schönwald
Selb		Ortsteile Schönwald	Hochstadt Marktleuthen Thierstein	Arzberg Hohenberg Kirchenlamitz Röslau Schirnding Thiersheim	Bad Alexandersbad Marktredwitz Weißenstadt Wunsiedel	Nagel Tröstau

Entfernungen vom Betriebsitz zum Abhol-/Zielort einer Beförderung in aufsteigender Reihenfolge von Zone 0 (kürzeste Anfahrt) bis Zone 5 (weiteste Anfahrt)

Wunsiedel, den 28.03.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Berek, Landrat

Stadt Kirchenlamitz:

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“, Gemarkung Kirchenlamitz

hier: Bekanntmachung zur Billigung und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“ gem. § 12 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchenlamitz:

- 2478
- 2640
- 2654
- 2655
- 2694
- 2695

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in Verlängerung der Gartenstraße und neben der Grund- und Mittelschule in der Schwarzenbacher Straße.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz ist der zu überplanende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.03.2025 wurde beschlossen die Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Entwurfspläne mit Datum vom 27.03.2025 samt Begründung wurden vom Architekturbüro Horstmann+Partner Part GmbH, Badstr. 13, 95444 Bayreuth, erstellt.

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

03.04.2025 bis 09.05.2025

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz im Zimmer Nr. 0.14 bei Herrn Beyer während der üblichen Dienstzeiten aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 09285/95931 gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kirchenlamitz unter: www.kirchenlamitz.de/unser-rathaus/bekanntmachungen und das zentrale Internetportal des Frei-

staates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Kirchenlamitz den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Kirchenlamitz, den 03.04.2025

STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Röslau:

BENUTZUNGSSATZUNG
Über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitareals „Alte Pappenfabrik“, Oskar-Böttcher-Straße 24, der Gemeinde Röslau

Vom 19.03.2025

Die Gemeinde Röslau erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Gemeinde Röslau betreibt auf dem Areal der ehemaligen Pappenfabrik, Oskar-Böttcher-Straße 24, 95195 Röslau, ein Freizeitgelände welches der Erholung dienen soll. Auf einer Teilfläche wird ein Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zu vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen betrieben.

§ 2

Benutzung der Einrichtung

- (1) Das der Erholung dienende Freizeitgelände ist der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Teilfläche des Wohnmobilstellplatzes dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Röslau mit Wohnmobilen aller Art zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich

von diesen Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere Motorräder, Zelte sowie Verkaufsanhänger (Ausnahme sind der Verpflegung dienende für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung). Die maximale Dauer des Aufenthalts wird auf 10 Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden, sofern die insgesamt vier Stellplätze nicht schon vollständig belegt sind.

- (2) Auf dem Areal wird eine Toilettenanlage sowie Anlagen zum Bezug von Wasser und Strom vorgehalten. Die Toilettenanlage steht der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung. Die Anlagen zum Bezug von Strom und Wasser stehen ausschließlich den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes zur Verfügung und sind in der Benutzungsgebühr erfasst. Ferner besteht die Möglichkeit das Grau-Wasser über eine am Platz installierte Einrichtung einzuleiten. Alle Nutzer des Freizeitgeländes und des Wohnmobilstellplatzes können die für die Entsorgung von Abfällen angebrachten Abfallkörbe zur Entsorgung nutzen. Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der zum Stellplatz gehörigen Anlagen und Einrichtungen untersagt. In den Wintermonaten behält es sich die Gemeinde Röslau vor, witterungsbedingt die Wasserentnahme einzuschränken, um frostbedingte Schäden an der Anlage zu vermeiden.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz und das Freizeitgelände sind ganzjährig geöffnet.

§ 3

Verhalten auf dem Freizeitgelände und auf dem Wohnmobilstellplatz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflichten aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend und sorgsam zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist strikt untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem gesamten Areal untersagt, es sei denn eine Genehmigung nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung wurde erteilt. Die Nutzung von Notstromaggregaten ist generell verboten.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden. Lautes Musikhören ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (4) Hunde und Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem gesamten Areal stets an der Leine zu führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Dafür bereitgestellte Einrichtungen (Hundekotütten etc.) sind zu nutzen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die dafür angebrachten Abfallbehälter zu entsorgen. Die aufgestellten Abfallbehälter stehen allen Nutzern des gesamten Areals zur Verfügung. Die Stellplätze sind nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nichtbeachtung oder andere Entsorgung von Abfällen werden gemäß § 6 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (6) Versammlungen, Feierlichkeiten, Feste und Menschenansammlungen aller Art auf dem gesamten Gelände bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Röslau.

§ 4

Hausrecht

Die Gemeinde Röslau, bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem gesamten Gelände das Hausrecht aus. Sowohl die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes als auch die Benutzer des Freizeitgeländes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Gemeinde Röslau die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen und falls nötig Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen lassen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem gesamten Gelände wird eingeschränkt betrieben.
- (2) Sowohl die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes als auch die Nutzer des Freizeitgeländes haften für sämtliche schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (3) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom besteht für den Nutzer nicht. Die Gemeinde Röslau haftet somit nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgungseinrichtungen entstehen.
- (4) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne das hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Röslau abgeleitet werden kann.
- (5) Für sonstige Schäden der Nutzer des gesamten Areals haftet die Gemeinde Röslau nur, wenn der Schaden unverzüglich angezeigt wird und der Gemeinde Röslau oder deren Bediensteten Vorsatz und/oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 10 Tage nutzt
- b) entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein
- c) entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände nicht wahrt oder die Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
- d) entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Tätigkeiten und/oder Aktivitäten auf dem Gelände ausübt
- e) entgegen § 3 Abs. 3 die Ruhe der Anwohner und der übrigen Benutzer stört
- f) entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem gesamten Gelände nicht an der Leine führt oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
- g) entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt oder Abfälle in allgemein unüblich großen Mengen entsorgt

§ 7

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röslau, den 19.03.2025
Gemeinde Röslau

gez. Heiko Tröger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Tröstau:**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tröstau für das Jahr 2025**

I
Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahme und Ausgaben mit	5.957.000,-- €
-------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.127.000,-- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.:V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Tröstau, den 19.03.2025
Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Folgende Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	230 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	235 v.H.

2. Gewerbesteuer

	350 v.H.
--	----------

Sparkasse Hochfranken:**Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 28.03.2025 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3387538543 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer, Vorstand

